



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

ESF+ Programm „Arbeiten und leben in Europa – Zukunftschancen in
Europa“

**Soziale Innovation –
Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen
Call 5**

**„Innovative Konzepte zur Integration ausländischer Pflegekräfte
durch berufliche Qualifizierung“**

Aktion 14: Soziale Innovation (Bereich “Förderung der aktiven Inklusion“)

1. Beschreibung des Förderaufrufs „Innovative Konzepte zur Integration ausländischer Pflegekräfte durch berufliche Qualifizierung“

1.1 Zweck der Förderung

Pflegefachkräfte aus dem Ausland sind für den gesamten bayerischen Pflegearbeitsmarkt von hoher Bedeutung. Aufgrund des eklatanten Pflegekräftemangels mussten bereits Einrichtungen schließen bzw. können in vielen Einrichtungen Betten nicht belegt werden. Dies führt im Zusammenspiel mit der steigenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen zu einem Pflegenotstand, der insbesondere durch die Anwerbung und Integration ausländischer Pflegekräfte verhindert werden muss. In Bayern wurden die Anerkennungsverfahren schon massiv beschleunigt und vereinfacht. Wichtig ist aber auch, dass sich diese Menschen dann in ihrem Arbeitsumfeld willkommen fühlen. Die berufliche Integration von ausländischen Pflegekräften in den Einrichtungen ist damit ein akutes und gesundheitspolitisch relevantes Anliegen.

Mit Hilfe dieses Aufrufs zur Förderaktion 14 soll die Entwicklung neuer Lösungen für die berufliche Qualifizierung von Pflegekräften aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (nachfolgend: ausländische Pflegekräfte) zur Verbesserung ihrer (qualifikationsadäquaten) Beschäftigungsfähigkeit sowie gleichzeitig zur Vorbereitung ansässiger Pflegefachkräfte auf die Zusammenarbeit (Stichworte: „Willkommenskultur“, interkulturelle Sensibilität“) unterstützt werden.

Dazu sollen mit dem ESF+ innovative Konzepte zur Förderung der beruflichen Qualifizierung gefördert werden, um neue Ansätze, Methoden, Inhalte, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete Lösungen zu erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die zukünftigen Methoden vorzubereiten.

Ziele, die im Kontext des Aufrufs gefördert werden können sind:

- Betriebliche Integration
- Fachlich-theoretische Integration
- Kulturelle Integration

- Sprachliche Integration (ergänzend)

Die Förderung soll dazu beitragen, dem Personalmangel in der Pflege entgegenzuwirken und die Attraktivität des Berufs zu steigern.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

1.3 Zielgruppe

Konzepte und Projekte, die im Rahmen dieses Aufrufs gefördert werden, sollen sich

- zum einen insbesondere an ausländische Pflegekräfte richten, die sozialversicherungspflichtig in einer Einrichtung arbeiten und insbesondere an solche, die sich noch in der Anerkennungsphase ihrer Qualifikation befinden,
- zum anderen an Pflegehilfs- und Pflegefachkräfte (Stammpersonal), die in den Pflegeeinrichtungen mit der o.g. Zielgruppe zusammenarbeiten.

1.4 Gegenstand der Förderung

Die Entwicklung von neuen Ansätzen für die beruflichen Qualifizierungen ist förderfähig und kann höchstens sechs Wochen betragen. Im Anschluss ist die Durchführung der entwickelten Konzepte mit mindestens drei Durchgängen erforderlich. Teilnehmende eines Durchgangs müssen alle Unterrichtseinheiten bis Ende des Durchgangs absolvieren.

Eine Kombination von Modulen der beruflichen Qualifizierung für beide Zielgruppen (ausländische Pflegekräfte und Stammpersonal) ist z.B. mit einem gemeinsamen Praxismodul möglich (ausgenommen „Integrationscoach“). Die Qualifizierungsmaßnahmen können durch arbeitsplatznahe Lernformen und/oder unter Nutzung interaktiver, digitaler Medien („blended learning“) oder Training am Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teil-

nehmenden in eindeutiger Weise durch den Projektträger nachzuweisen. Die Voraussetzungen für Online-Kurse sind in Ziffer 4.3 der [Förderhinweise zur Sozialen Innovation](#) geregelt.

1.4.1 Berufliche Qualifizierung für ausländische Pflegekräfte

Mithilfe des Aufrufs soll die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Lösungen gefördert werden, die die qualifikationsadäquate Beschäftigungsfähigkeit von ausländischen Pflegehilfskräften und Pflegefachkräften und die nachhaltige Beschäftigung in Deutschland unterstützen.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Durchgang sind neun förderfähige Teilnehmende. Ein Durchgang soll mindestens 60 Unterrichtseinheiten enthalten.

Die Projekte müssen für Teilnehmende aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen bzw. Organisationen durchgeführt werden. Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse kann beispielsweise folgende Themenbereiche und Inhalte umfassen:

- Arbeitsweise im deutschen Gesundheitswesen
 - Einführung in das deutsche Gesundheits- und Pflegesystem
 - Einrichtungen und Berufe im deutschen Gesundheitswesen
 - Recht (z. B. Schweigepflicht und Datenschutz, Betreuungsrecht) und Verwaltung
 - Ethische Leitlinien
 - Arbeitsorganisation
- Besonderheiten des Pflegeberufs in Deutschland
 - Inhalte und Aufbau der Pflegeausbildung
 - Aufgabenprofil und Zuständigkeiten einer Pflegefachkraft
 - Sensibilisierung auf Pflege- und Berufsverständnis in Deutschland, Fokussierung auf das hiesige Professionsverständnis
 - Pflegekonzepte
 - Settings stationäre/ambulante Akutpflege und stationäre/ambulante Langzeitpflege

- Anpassungslehrgänge
 Innovative Ansätze zur Durchführung und Gestaltung von Anpassungslehrgängen für ausländische Pflegekräfte, die sich noch in der Anerkennungsphase ihrer Qualifikation befinden, zur Stärkung der folgenden Kompetenzbereiche¹:
 - Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren
 - Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten
 - Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten (mit)gestalten
 - Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen
 - Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen
- Skills Training (Methodenkompetenzen):
 - Das Lernen in simulativen Lernumgebungen ermöglicht handlungsentlastetes Lernen ohne Nachteile für zu pflegende Menschen und kann gezielt an den Entwicklungsstand des Anerkennungssuchenden angepasst werden
 - Übung Pflegeprozesse und Pflegediagnostik (planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren)
 - Stärkung pflegeberuflicher Handlungskompetenzen durch Erprobung verschiedener Pflegesituationen
 - Stärkung situationsangemessener Kommunikation mit den zu pflegenden Menschen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Versorgung eingebundenen Personen

Hauptbestandteil soll der Bereich der beruflichen Qualifizierung sein. Weitere Module können in geringem Umfang (max. 25 UE) ergänzend angeboten werden:

- Sprachunterricht im beruflichen Kontext zum Abbau von Sprachbarrieren:
 - Erweiterung Fachsprachwortschatz; Erlernen von Abkürzungen und Symbolen, die in Anordnungen oder Pflegeberichten verwendet werden

¹ vgl. Kompetenzvermittlung der Ausbildung zur / zum staatlich geprüften Pflegefachfrau / Pflegefachmann

- Pflegefachsprache verstehen (Hörverständnis und Leseverständnis) und anwenden üben
- Übungen Patientengespräch und teaminterne Kommunikation
- Stärkung sozialer Kompetenzen:
 - im Pflegeberuf relevante Beispiele: Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbstreflexion, Einfühlungsvermögen
- Interkulturelle Kommunikation:
 - Bewusstsein für Auswirkungen kultureller Verschiedenheit auf die Interaktion in interkulturellen Situationen
 - Interkulturelle Kompetenz und Konfliktlösung
 - Fokus auf Anwendung im Setting Gesundheitswesen

1.4.2 Berufliche Qualifizierung für das Stammpersonal

Dabei sollen mit Hilfe des Aufrufs auch die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Lösungen gefördert werden, die Pflegehilfs- und Pflegefachkräfte, die bereits länger in den Einrichtungen arbeiten (Stammpersonal), auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen vorbereiten. Die Umsetzung erfolgt durch berufliche Qualifizierung der Zielgruppe.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Durchgang sind neun förderfähige Teilnehmende. Ein Durchgang soll mindestens 20 Unterrichtseinheiten enthalten.

Die Projekte sollen für Teilnehmende aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen bzw. Organisationen durchgeführt werden. Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse kann hier beispielsweise folgende Themenbereiche und Inhalte umfassen:

- Sensibilisierung für Unterschiede in der pflegerischen Ausbildung:
 - Generalistische Pflegeausbildung in Deutschland vs. Hochschulstudium in anderen Ländern (damit einhergehend auch Unterschiede bzgl. Ansehen des Berufs und berufliches Selbstverständnis)
 - Teilweise Fokus auf unterschiedlichen Ausbildungsinhalten (Langzeitpflege

- und praktische Pfllegetätigkeiten vs. Krankheitslehre)
- Unterschiedliche Aufgabenprofile der Pflegefachkraft in anderen Ländern (teilweise mehr Befugnisse und Aufgaben, die in Deutschland den Ärzten vorbehalten sind; In anderen Ländern oftmals wenig Berührungspunkte mit Bereich Altenhilfe)
 - Trainings zur Erhöhung des Problembewusstseins hinsichtlich von Diskriminierung und Rassismus im Pflegealltag sowie Kompetenzsteigerung im Umgang mit rassistischen oder diskriminierendem Verhalten in der Einrichtung
 - Interkulturelle Kommunikation:
 - Bewusstsein für Auswirkungen kultureller Verschiedenheit auf die Interaktion in interkulturellen Situationen
 - Interkulturelle Kompetenz und Konfliktlösung
 - Fokus auf Anwendung im Setting Gesundheitswesen
 - Schulung als Ansprechpartner für neue Kolleginnen und Kollegen zur Sprachunterstützung und Unterstützung am Arbeitsplatz. Dies befähigt zur Wahrnehmung bspw. folgender Aufgaben (außerhalb der Projektförderung):
 - Erklärung von Abläufen und spezifische Arbeitsanforderungen
 - Einführung in die Arbeitsumgebung und rechtliche Vorgaben wie Datenschutz

Zusätzlich kann ein vertieftes Modul zur beruflichen Qualifizierung zum „Integrationscoach“ im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten angeboten werden:

Dabei sollen mit Hilfe des Aufrufs auch die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Lösungen gefördert werden, die einzelne Pflegehilfs- oder Pflegefachkräfte, die bereits länger in den Einrichtungen arbeiten (Stammpersonal), zur Wahrnehmung der Aufgabe als Integrationscoach befähigt. Die Umsetzung erfolgt durch berufliche Qualifizierung der Zielgruppe.

Die Projekte sollen für Teilnehmende aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen bzw. Organisationen durchgeführt werden. Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Durchgang sind neun förderfähige Teilnehmende.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse kann hier insbesondere folgende Themenbereiche und Inhalte umfassen:

Themenbereiche:

Qualifizierung von Stammpersonal zu „Integrationscoaches“. Die Qualifizierung zum Integrationscoach (als förderfähiges Projekt), befähigt durch die Vermittlung von Fachwissen dazu beispielsweise folgende Aufgaben (außerhalb der Projektförderung) wahrzunehmen:

- Orientierung und Informationsvermittlung
- Sprachunterstützung
- Mentoring und Coaching
- Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten
- kulturelle Sensibilisierung
- Netzwerk und Unterstützungssystem
- Erstellung von Integrationskonzept für Einrichtung

Hierzu werden den Teilnehmenden insbesondere die nachfolgenden Inhalte vermittelt:

- Rechtliche Grundlagen des Anerkennungsverfahrens sowie aufenthaltsrechtlicher Grundlagen soweit für das Anerkennungsverfahren relevant
- Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Weiterbildung zur Pflegefachkraft
- Rekrutierungskanäle (Triple Win, Personalvermittler, eigene Rekrutierung bspw. Stammpersonal)
- Begleitung des Einreisemanagements (bspw. Beibringung aller Unterlagen, Visa-Verfahren, Flugbuchung)
- Begleitung des Relocation-Managements (insbesondere Bereitstellung von Wohnraum; Kinderbetreuung)
- Erstellung eines Fachkräfte Integrationskonzeptes für die Einrichtung
- Internationale Anwerbung als Personalstrategie auswerten
- Interkulturelle Kommunikation:
 - Bewusstsein für Auswirkungen kultureller Verschiedenheit auf die Interaktion in interkulturellen Situationen
 - Interkulturelle Kompetenz und Konfliktlösung

- Fokus auf Anwendung im Setting Gesundheitswesen
- Planung von Arbeitszeitressourcen sowie Budget und Handlungsspielraum für die Aufgabe als Integrationscoach

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die ESF+ Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird laut VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO verzichtet.

1.5.2 Umfang der Förderung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in Bayern und bayerischen Landesmitteln finanziert. Die Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 50 % der Gesamtkosten aus dem ESF+ und in der Regel 50 % der Gesamtkosten aus bayerischen Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Für den Aufruf können bis zu 2,5 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+ und bis zu 2,5 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Mittel nicht ausreichen, werden bei der Auswahl solche Projekte bevorzugt, die Maßnahmen bayernweit oder in mindestens drei Regierungsbezirken durchführen. Außerdem kann ein regionales Ranking erforderlich sein, um Projekte in möglichst allen Regierungsbezirken zu fördern.

1.5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtkosten des Projekts ergeben sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, bestehend aus den Kosten für Eigen- und Fremdpersonal sowie sonstigen Personalkosten, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nach der [Pauschale 1720](#) berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal
Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostenposition 5 P [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)

Für sämtliche weiteren Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

1.5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

2. Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022.
- die Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14.

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

3. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unter paritätischer Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Der Innovationsausschuss beurteilt, ob es sich tatsächlich um innovative Projekte handelt.

Während des Verfahrens wird gemäß Art. 61 der EU-Haushaltsordnung in allen Phasen von allen Akteuren auf das Vorliegen von möglichen Interessenkonflikten geachtet und erforderlichenfalls entsprechend der Leitlinie der Europäischen Kommission geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, gesicherte Finanzierung und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft. Die Projektträger werden gebeten das Konzept im Format „doc“, „url“, „txt“ oder „odt“ in der [Bavaria 2021](#) unter Förderaktion 14 als Voranfrage hochzuladen und zu stellen. Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert. In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen. Das Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden. Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den [Förderhinweisen zur sozialen Innovation](#) erfüllt werden.

4 Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen.

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden (Welches Aus-, Fort- bzw. Weiter-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?)

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang.

5. Darstellung der Projektstrategie

- a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)
- b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)
- c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe

[Förderhinweise zur sozialen Innovation](#) ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

- a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten
- Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
 - Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?
- b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF+ Bayern, Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF+ Mittel und der Landesmittel siehe unter 1.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
3. Nationale öffentliche Mittel	
Davon Mittel des Landes Bayern	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

9. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass der jeweilige Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Details werden in Stufe 2 bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unserer Webseite [ESF+ in Bayern](#).

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt,

- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+ Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/15062022_leitlinien_kosten_und_finanzierung_final.pdf))https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/15062022_leitlinien_kosten_und_finanzierung_final.pdf.

11. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

15.01.2024 über [ESF-Bavaria 2021](#) („Neues Projekt“ bei der Aktion 14).

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens 15.03.2024 per E-Mail.

Ansprechpersonen:

Richard Saller, Tel.: 089/ 1261-1262,

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 25.09.2023

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern